

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 23/1 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.1.59759

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Spätmittelalter heute zweifelsfrei nachweisbar ist. Die Frage allerdings, wie und warum sich das Motiv des *jus primae noctis* in symbolischen Rechtsbräuchen (und damit in durchaus realer Form) innerhalb der spätfeudalen Abhängigkeitsverhältnisse dargestellt hat, dürfte auch weiterhin Gegenstand der Diskussion und der Forschung bleiben. Deshalb kann auch endlich die Bezeichnung als »Mythos«, auf den die Arbeit aufbaut, nicht völlig überzeugen. Das Herrenrecht ist sicherlich auch ein Mythos, aber seine Funktion in den Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern des Spätmittelalters war doch alles andere als eine mythologische.

Trotz der genannten Einschränkungen ist die Arbeit ein wertvoller und inspirierender Beitrag zu Geschichte des *droit de cuissage* in Frankreich und die beste Synthese, die seit langer Zeit zu diesem Themenkomplex erschienen ist<sup>13</sup>. Gerade die Suche nach dem Kontext der vereinzelt Rechtstitel und die Frage nach dem Grund für die Seltenheit der Erwähnung, die der Autor völlig berechtigt stellt, führen zu einem tieferen Verständnis spätmittelalterlicher symbolischer Rechtsbräuche und ihres Ursprungs, die eine für sich erstaunliche und erklärungsbedürftige Diskussion nach sich gezogen haben. Letztere hat Alain Boureau mit seiner Arbeit für Frankreich größtenteils zutreffend erklärt und in ihrer vielfachen Funktionalisierung in ansprechender Weise dargestellt<sup>14</sup>.

Jörg WETTLAUFER, Kiel

De la Meuse à l'Oder. L'Allemagne au XIII<sup>e</sup> siècle, hg. von Michel PARISSE unter Mitarbeit von Sylvain GOUGUENHEIM, Pierre MONNET und Joseph MORSEL, Paris (Picard) 1994, 231 S.

Obgleich unabdingbar für das Verständnis der regionalen Besonderheiten der erst im Verlauf des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit der französischen Krone eingegliederten Reichsgebiete, ist in Frankreich der Geschichte des Reiches und seiner Entwicklung im Mittelalter (wie der französischen Geschichte in Deutschland) ein zentraler Platz in der akademischen Lehre zumeist versagt geblieben, was seinen Niederschlag auch darin gefunden hat, daß entsprechende Gesamtdarstellungen in französischer Sprache weitgehend fehlen.

Der vorliegende Band schließt diese Lücke zumindest für ein zentrales Jahrhundert. Er verdankt seine Entstehung der Entscheidung des französischen Erziehungsministeriums, das weit über den Rahmen nationalstaatlich orientierter Geschichtsbetrachtung hinausgreifend für das kommende Agrégation-/CAPES-Auswahlverfahren aus dem Bereich der mittelalterlichen Geschichte »Das christliche Europa im 13. Jahrhundert« als Thema gestellt hat.

13 Vgl. Wilhelm SCHMIDT-BLEIBTREU, *Jus primae noctis im Widerstreit der Meinungen. Eine historische Untersuchung über das Herrenrecht der ersten Nacht*, Bonn 1988.

14 Im einzelnen sind noch einige kleinere Fehler und Mißverständnisse zu korrigieren. S. 11: Der Ausdruck *jus primae noctis* ist kein Produkt der latinophilen Gelehrsamkeit des 19. Jhs., sondern wurde zum erstenmal von den Bollandisten in den *Acta Sanctorum* im 17. Jh. benutzt. S. 289 Anm. 47: Die vom Autor in Anlehnung an Arlette LEBIGRE, *Les grand jours d'Auvergne, Desordres et répression au XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1976, S. 102 Anm. 1 zitierte Instruction gegen Charles de Montvallat, gegen den die Anschuldigung des *droit de cuissage* nach der Memoiren des Fléchier von Nîmes erhoben wurde, befindet sich nicht in den Archives Nationales Paris X<sup>2B</sup> 1268, sondern in X<sup>2B</sup> 1267, da die Instruction auf den 13. Oktober 1665 datiert. Ob sich also wirklich keine Beschuldigung gegen Charles de Montvallat in dem Dossier findet, wie der Autor behauptet, bedarf noch der Klärung, da er die Akte selber nicht eingesehen zu haben scheint. Selbst wenn seine Vermutung jedoch richtig sein sollte, behält der Bericht Fléchiers seinen Wert in Bezug auf die Nachricht über ein früheres *droit de cuisse* in der Auvergne. S. 293: Bei der *Chronique Bordelaise* des Jean de Gaufreteau wird Bd. II S. 46–47 angegeben, es müßte aber Bd. I S. 27 sein. Die vielfachen Rezensionen der Arbeit von Karl SCHMIDT (wie Anm. 2) sind vom Autor nicht beachtet worden. Sie hätten ihm die mühevollen und wenig ergiebige Überprüfung der »Beweise« des Jules Delpit erspart. Vgl. WETTLAUFER (wie Anm. 4) S. 246 Anm. 5.

Auch unabhängig von diesem aktuellen Anlaß jedoch wäre eine neue Darstellung des Reiches im 13. Jh. gerechtfertigt gewesen, stammt doch die letzte eingehende französische Behandlung des Themas, der Beitrag von E. Jordan für die »Histoire Générale«, aus dem Jahr 1939.

Der Band ist gegliedert in sechs Abschnitte. Nach einem Überblick über die politische Geschichte des Reiches im 13. Jh. analysiert Sylvain GOUGUENHEIM die politischen Strukturen. Michel PARISSÉ behandelt die Kirche (Reichskirche, Orden, Säkularstifte, Pfarreiorganisation), Joseph MORSEL die »société laïque« und ihre Entwicklung. Ein eigenes Kapitel ist der Expansion des Städtewesens gewidmet (Pierre MONNET); abschließend veranschaulicht Michel PARISSÉ durch einige Beispiele die kulturelle Entwicklung (Bildung, Literatur, Kunst). Ziel der Autoren war es, ein Lernbuch für die Prüfungsvorbereitung zu verfassen; man darf von dem gegebenen Überblick daher weder die Vollständigkeit und Ausgewogenheit eines Handbuches noch neue Forschungsansätze erwarten. Gleichwohl lohnt es sich auch für den deutschen Historiker, den Band zur Hand zu nehmen und zu sehen, wie vermeintliche Grundlagen der mittelalterlichen Geschichte (Entwicklung der Ministerialität, Stellung der Reichskirche) als spezifische Besonderheiten des Reiches dargestellt werden und die Territorialisierung des Reiches aus französischer Sicht vor allem die Frage aufwirft, warum es im 13. Jh. nicht zur Entstehung eines deutschen Nationalstaates kam.

Die von den Autoren gewählte Darstellungsweise variiert stark und reicht vom begrifflich klar strukturierenden und systematisierenden Zugriff auf hohem Abstraktionsniveau (J. Morsel) bis hin zu der in der deutschen Mediaevistik zur Zeit so umstrittenen essayistischen Vortragsform, die den Leser nicht selten durch rhetorische Fragen führt und ihm immer wieder (insb. S. 46 f.) einprägsame, wenngleich zuweilen überspitzte Merksätze bietet (S. Gouguenheim).

Der Band ist, wie das Vorwort andeutet, unter erheblichem Zeitdruck entstanden. Dies zeigt sich vor allem in der Darstellung der politischen Geschichte durch eine nicht unerhebliche Zahl von Ungenauigkeiten und unrichtigen Angaben im Detail. So erfährt der Leser, Friedrich II. sei zu Ostern 1198 vom Papst zum König von Sizilien gekrönt worden (S. 22), die Absetzung Friedrichs durch Innozenz IV. habe bereits 1244 stattgefunden (S. 32), und auch Wilhelm von Holland entgeht nicht der anachronistischen Einreihung unter die »rois étrangers« (S. 33). Auch die schwierige Aufgabe, dem Leser eine repräsentative Literatúrauswahl an die Hand zu geben, ist nicht überall überzeugend gelöst; ob der Hinweis auf Pletichas »Deutsche Geschichte« (S. 43) wirklich angebracht ist, sollte bei der Vorbereitung einer Neuauflage zumindest überdacht werden.

Alle diese Punkte freilich können die Leistung der Autoren nicht schmälern, in der knappen ihnen zu Verfügung stehenden Zeit eine Darstellung des Reiches im 13. Jh. vorgelegt zu haben, die den in der Einleitung umrissenen Zweck voll erfüllt. Dem Band ist im übrigen wegen seiner insgesamt gelungenen Konzeption eine baldige überarbeitete Neuauflage zu wünschen. Auch in seiner vorliegenden Form jedoch kann er einer Zielgruppe empfohlen werden, die die Autoren wohl kaum im Auge hatten. Der jährlich wachsenden Zahl deutscher Geschichtsstudenten, die sich auf ein Auslandsjahr in Frankreich vorbereiten, steht hier ein Werk zur Verfügung, das es ihnen erlaubt, ihre Kenntnis der deutschen Geschichte in französischer Sprache zu vertiefen und zugleich aus französischer Sicht zu relativieren, d. h. im eigentlichen Sinne des Wortes zu übersetzen.

Klaus VAN EICKELS, Bamberg